

Satzung

Freie Wähler
Ortsverein Gerolzhofen e.V.

- Satzung in der Fassung vom 23.03.2023
- Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2023.
- Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt am 22.09.2023
- Herausgeber: Freie Wähler Ortsverein Gerolzhofen e.V.
- Hinweis: Alle Positionen können sowohl männlich als auch weiblich besetzt werden. In der Textformulierung wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

Satzung

Freie Wähler Ortsverein Gerolzhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Freie Wähler“ Ortsverein Gerolzhofen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Gerolzhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Beteiligung der Bewohner der VG Gerolzhofen am kommunalpolitischen Geschehen in der Stadt Gerolzhofen und an der kommunalen Selbstverwaltung allgemein.
 - b) die Koordination und Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene.
- 2) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Realisierung sachbezogener Kommunalpolitik.
- 3) Der Verein stellt zu den Kommunalwahlen Wahlvorschläge mit eigenen Kandidaten auf.
- 4) Die Arbeit des Vereins gilt primär den Aufgaben und Problemen in der Stadt Gerolzhofen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele der Freien Wähler

- 1) Die politische Zielsetzung der „Freien Wähler“ gilt der Erhaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Der „Freie Wähler“ setzt sich zum Wohle aller Bürger ein, er übt sein Mandat parteiunabhängig aus und ist allein seinem Gewissen verantwortlich.
- 2) Die „Freien Wähler“ bekennen sich zur Demokratie und zum Grundgesetz in Deutschland, sowie zur Bayer. Verfassung.
- 3) Der Ortsverein Gerolzhofen unterstützt die Grundsätze des Kreis- und Landesverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder), die keiner politischen Partei angehören, sein.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele der „Freien Wähler“ (siehe § 3).
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch (schriftlichen) Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt, mit einer vierjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, oder durch Ausschluss.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz Zahlungserinnerung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt sofort mit dem Beitritt zu einer politischen Partei, außer der Bundes- oder Landesvereinigung der Freien Wähler.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist an die rechtzeitige Zahlung des Mitglied-beitrages geknüpft (bis 31.1.).
 - b) in die Organe des Vereins berufen zu werden.
- 2) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1) die Mitgliederversammlung
 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 3) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft auch die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt per offener Abstimmung mit Handzeichen oder schriftlich mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als nicht abgegeben. Erreicht bei mehreren Bewerbern kein Kandidat eine ausreichende Stimmzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit genügt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Beschluss über die gestellten Anträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schriftführer
- e) Schatzmeister

2) Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl im Jahr 2005 wurde der 2. Vorstand nur für die Dauer eines Jahres, ab dem Jahr 2006 für jeweils 2 Jahre gewählt. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

3) Der Vorstand tritt zusammen, sofern es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geführt. Bei Krankheit, Absprache oder sonstiger Abwesenheit, kann ein vom Vorsitzenden berufenes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten. Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des verhandlungsführenden Vorstandsmitgliedes.

5) Der Vorstand leitet die Vereinigung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, die (je) allein vertretungsberechtigt sind.

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

7) Dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S. des §26 BGB obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

8) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein Freie Wähler Ortsverein Gerolzhofen e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

9) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied schriftlich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

10) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

11) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die monatlichen regionalpolitischen Stammtische.

12) Es sind regelmäßig Vorstandssitzungen durchzuführen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Ladungsfrist

beträgt fünf Tage, sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift.

13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Schriftführer:

14) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und bei den Stammtischen ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den betreffenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Pressearbeit:

15) Die Pressearbeit und das Organisieren des Vereinslebens werden von der Vorstanderschaft übernommen. Die Mitglieder unterstützen in ausreichendem Umfang.

Schatzmeister:

16) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten.

Kassenprüfer:

17) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Gerolzhofen, den 23.03.2023